

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Dienstag, 8. Juni 2021

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Widerruf

der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.05.2021

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 5 und 21 CoronaSchVO (CoronaSchVO) vom 26.05.2021 (GV NRW S. 560 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

I. Regelung:

Hiermit wird die oben genannte Allgemeinverfügung vom 27.05.2021 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Begründung:

Gem. § 49 Absatz 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Auf dieser Grundlage wird der in Form einer Allgemeinverfügung erlassene Verwaltungsakt, die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.05.2021, nunmehr mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen neben bzw. zusätzlich zu denen durch den Bundes- und Landesgesetzgeber, insbes. in der CoronaSchVO angeordneten Maßnahmen sind nicht mehr verhältnismäßig.

Zwar ist das Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin weltweit verbreitet, so auch in Nordrhein-Westfalen. Allerdings sind die Zahlen in Deutschland allgemein als auch in Nordrhein-Westfalen und Solingen im Besonderen stark rückläufig. In Solingen gibt es derzeit 112 Infizierte (Stand: 08.06.2021). In Quarantäne befinden sich 253 Personen (Stand: 08.06.2021) Der Inzidenzwert liegt seit Tagen unter 30, derzeit bei 28,90

Wegen dieser positiven Entwicklung ist es nicht weiter erforderlich neben der landes- und bundesrechtlichen Regelungen weitere Anordnungen in Form der widerrufenen Allgemeinverfügung aufrechtzuerhalten.

II. sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da ansonsten eine kurzfristige Aufhebung der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 27.05.2021 und der darin angeordneten Maßnahmen nicht möglich ist. Ein Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung zum Widerruf der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 27.05.2021 hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 9.06.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung
Jan Welzel
Beigeordneter